

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Geschäfts- und Lieferbedingungen (kurz „AGB“ genannt) sind Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der Gesellschaften der Infracom Solutions (kurz „Infracom“ sowie in der Folge auch „Verkäufer“ oder „Anbieter“ genannt) mit anderen Unternehmen (in der Folge auch „Käufer“ oder „Auftraggeber“ genannt) und gelten für die Lieferung von Waren sowie sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Subsidiär gelten, mangels anderer Vereinbarungen, die „Allgemeinen Lieferbedingungen“, herausgegeben vom „Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI)“, in der Ausgabe April 2017.

2. Schriftlichkeit

Abweichungen von diesen Bedingungen sowie allfällige Erklärungen oder von Mitarbeitern zugesagte Sondervereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden erst durch diese verbindlich.

3. Angebot

- 3.1. Sofern nicht anders angeführt, gelten Angebote als freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Für die Richtig- und Vollständigkeit von Kostenvoranschlägen und Kostenschätzungen wird keine Gewähr geleistet. Sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Projekt oder Angebot zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung des Anbieters weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind, bei anderweitiger Erteilung einer Bestellung, dem Anbieter unverzüglich zurückzustellen.
- 3.3. Allgemeine Angaben, Zeichnungen, Angaben aus Katalogen oder Prospekten, Maße, Leistungsangaben oder Abbildungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Sofern diese sowie schriftliche oder mündliche Äußerungen nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können daraus weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

4. Abschluss und Änderungen von Verträgen

- 4.1. Verträge kommen erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Infracom, spätestens jedoch mit Erbringung der Lieferung bzw. Leistung durch Infracom zustande.
- 4.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 4.3. Es herrscht Einigung darüber, dass Infracom zur Erbringung der vereinbarten Leistung geeignete und fachkundige Sub-Unternehmer heranziehen kann und gegeben falls wird. Sollte der Auftraggeber objektiv begründete Einwände gegen einen Sub-Unternehmer vorbringen, so wird Infracom von einer Beauftragung desselben Abstand nehmen, sofern dies unter Berücksichtigung der Leistungserbringung zumutbar ist.
- 4.4. Sämtliche, im Angebot nicht enthaltenen, Leistungen bedürfen einer zusätzlichen und gesonderten Vereinbarung.

5. Preise

- 5.1. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich angeführte Preise als Nettopreise ab Werk „EXW“ gemäß den Incoterms® 2020 und gelten als freibleibend.
- 5.2. Die Preise verstehen sich weiters ohne Zusatz- oder Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Verladung, Abladung, Entsorgung, allfällige Versicherungen, Steuern oder Gebühren.
- 5.3. Individuelle Projektpreise sowie Preise in Leistungsverzeichnissen und Ausschreibungen, sind erst nach einem finalen Vergabegespräch verbindlich. Für den Vertrag maßgeblich sind die, in der Infracom Auftragsbestätigung angegebenen, Nettopreise.
- 5.4. Pauschalpreise verstehen sich als definierte Detailpreise, denen ein entsprechendes Leistungsverzeichnis zugrunde liegt. Nicht vereinbarte Leistungen und Überschreitungen von mehr als 10% des vereinbarten Pauschalbetrags werden von der Pauschale nicht umfasst.

6. Versand

Ein allfälliger Versand, unabhängig davon wer die Kosten dafür trägt, erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort jener in der Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Verkäufer erbracht wird. Die Gefahr für eine vereinbarte Leistung oder Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7. Lieferung und Termine

- 7.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich und spätestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- 7.2. Stehen Infracom zu diesem Zeitpunkt, also dem Fristbeginn, die für die Leistungserbringung oder Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, insbesondere z.B. Detailpläne oder Raummaße, nicht zur Verfügung, beginnt der Lauf der Frist erst an dem Tag, an dem die letzte, dieser fehlenden aber erforderlichen Unterlagen, bei Infracom eintrifft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Übermittlung dieser Unterlagen zu sorgen.
- 7.3. Ist für die Leistungserbringung die Erfüllung von, dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen Voraussetzungen, erforderlich, so beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem Tag der Erfüllung all dieser Voraussetzungen.
- 7.4. Ist eine, vom Käufer vor der Lieferung oder Leistung zu erbringende, Anzahlung oder Sicherheit an den Anbieter vereinbart, beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem Tag des Einlangens einer solchen bei Infracom.
- 7.5. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

- 7.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

8. Zahlung

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 40% der Auftragssumme werden bei Ausstellung der Auftragsbestätigung fällig
 30% der Auftragssumme werden bei Beginn der Lieferung bzw. Leistungserbringung fällig
 30% der Auftragssumme werden bei Abschluss der Auftragsleistung fällig
 Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen auf das, von Infracom angegebene, Bankkonto zu überweisen.
- 8.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 8.3. Bestehen verschiedene Verbindlichkeiten des Auftraggebers, kann Infracom frei entscheiden, welche davon durch eingehende Zahlungen teilweise oder vollständig abgedeckt werden.
- 8.4. Infracom wird das Recht eingeräumt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen, Spesen und Kosten vor.
- 9.2. Leistungen und Lieferungen für ein ganzheitliches Projekt, auch wenn diese partiell in Auftrag gegeben wurden, gelten als einheitlicher Auftrag für dessen Waren der Eigentumsvorbehalt erst dann erlischt, wenn alle Forderungen Infracoms aus diesem Auftrag beglichen sind.
- 9.3. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Infracom leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und die erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Mängeln sind. Weiters wird Infracom, bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 10.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.
- 10.3. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
- 10.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer bei-gestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 10.5. Nach Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung hat der Käufer diese umgehend zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach deren Erkennbarkeit schriftlich und ausreichend dokumentiert an Infracom zu rügen.
- 10.6. Kommt der Käufer seiner Prüf- und Mängelrügepflicht nicht nach, sind Rechte bzw. Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.7. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 10.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

11. Haftung

- 11.1. Der Anbieter haftet für Schäden innerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes.
- 11.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes haftet der Anbieter für Schäden nur, sofern ihm, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.3. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer wird ausgeschlossen.
- 11.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen wird jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 11.5. Ein verschuldensunabhängiger Schaden- oder Aufwandsersatz wird in jedem Fall ausgeschlossen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

13. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

14. Allgemeines

- 14.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 14.2. Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 14.3. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Selbst dann nicht, wenn sie von Infracom unwidersprochen bleiben oder nicht im Widerspruch zu den Infracom AGB stehen.

15. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.